



Freie und Hansestadt Hamburg Kulturbehörde

Förderrichtlinie für die Vergabe von Projektmitteln im Bereich E-Musik

1. Zielsetzung und Zweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Kulturbehörde, fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Chöre, Orchester, Ensembles sowie musikalische Gesellschaften und Initiativen bei der Durchführung von Musik-Projekten, um ihnen die Möglichkeit zu geben,

- Veranstaltungen durchzuführen, die sich durch ein besonderes, das Hamburger Musikleben ergänzendes Programmprofil und durch hohe künstlerische Qualität auszeichnen
- die Vernetzung einzelner Segmente des Hamburger Musiklebens zu verbessern
- speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnittene musikalische Angebote durchzuführen.

Nicht förderungswürdig sind Produktionskostenzuschüsse zu Tonträgern und Büchern sowie für den Ausbau oder die Herrichtung von Übungsräumen und Aufführungsorten und damit im Zusammenhang stehende Anschaffungen.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen als Vertreter der unter 1. genannten Klientel, die in Hamburg leben und/oder arbeiten.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

4. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Finanzierungsart richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln.

In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele des Projekts wirtschaftlich effizient erreicht werden können, wesentliche Einnahme- und Ausgabeänderungen gegenüber dem Finanzierungsplan im Laufe des Projekts nicht zu erwarten sind und die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Die Anteilfinanzierung wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgeber an der Finanzierung des Projekts beteiligt sind. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag.
- Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag. Sie kommt in Betracht, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel auf Annahmen oder Schätzungen beruht.

5. Umfang und Höhe der Zuwendung

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Empfehlung der Fachjury (Abschnitt 6). Grundsätzlich wird ein angemessener Eigenanteil entsprechend der jeweiligen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes gewährleistet sein, d.h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- bzw. Drittmittel.

Als Eigenmittel kommen grundsätzlich nur Geldleistungen in Betracht, die der Zuwendungsempfänger aus seinem Vermögen bereitstellt. Darüber hinaus können auch unentgeltliche Eigenarbeitsleistungen als Eigenmittel anerkannt werden. Diese sind in einer Fußnote zum Finanzierungsplan nach Art und Umfang zu benennen.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Kulturbehörde vergibt die Fördergelder einmal im Kalenderjahr jeweils für den Projektzeitraum 01. Februar eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres. Anträge sind spätestens bis zum 01. November des Vorjahres in sechsfacher Ausfertigung zu richten an die

Kulturbehörde
Musikreferat
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg.

Die Kulturbehörde kann aus haushaltswirtschaftlichen Gründen von dem Projektzeitraum und dem Antragstermin abweichen. Der Antragstermin wird öffentlich bekannt gegeben oder kann erfragt werden.

Eine nachträgliche Förderung für ein bereits durchgeführtes Projekt ist ausgeschlossen.

Der Antrag muss neben den notwendigen allgemeinen Angaben (Name und Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers) insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- eine detaillierte Projektbeschreibung mit Heraushebung des besonderen musikkulturellen und künstlerischen Stellenwertes
- Veranstaltungstermin(e) und -ort(e), Veranstaltungsprogramm inkl. möglicher Einführungsveranstaltung

- einen realistischen Finanzierungsplan, der alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt; dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel (z.B. Sponsorengelder) und
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

6.2 Beteiligung einer Jury am Auswahlverfahren

Die Kulturbehörde bedient sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte der Fachkompetenz einer Jury, die nach Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen unabhängig entscheidet und keinen Weisungen der Kulturbehörde unterliegt. Die Höhe der Zuwendung wird ebenfalls von der Jury vorgeschlagen.

Die Jury wird jährlich von der Kulturbehörde bestellt und besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Die Wiederbestellung ist möglich. Sie setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die mit dem Hamburger Musikleben vertraut sind und eine fachliche Kompetenz besitzen. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen und nicht Mitglied einer Institution sein, die aus Mitteln des Musikreferats gefördert wird.

Entscheidungen trifft die Jury mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kulturbehörde nimmt an den Sitzungen der Jury ohne Stimmrecht teil.

Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturbehörde.

Die Jury entscheidet über ihre Empfehlungen insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Ergänzung des Kulturangebots und Bedeutung für das Musikleben der Stadt
- Berücksichtigung von Aspekten der Musikvermittlung
- Originalität der Werke, u.a. vernachlässigte Komponisten, Ur- und Erstaufführungen, Neubearbeitungen, selten gespielte Werke
- Qualifikation der Mitwirkenden
- Betonung spezifisch hamburgischer Entwicklungen und Strukturen.

6.3 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Kulturbehörde auf der Grundlage der Voten der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bleibt die Jury mit ihrer Empfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der Finanzierungsplan durch die Antragstellerin / den Antragsteller vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrages zu aktualisieren. Zugleich ist zu erklären, dass das beschriebene Projekt auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung unverändert durchgeführt wird.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

6.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.5 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Der Sachbericht soll u.a. Aufschluss geben über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Zeitungsrezensionen), das Erreichen oder Nichterreichen gesetzter Ziele sowie die Publikumsakzeptanz. Darüber hinaus kann die Kulturbehörde im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen machen, die den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin verpflichten, weitere Informationen vorzulegen, um eine spätere Erfolgsmessung und –bewertung zu ermöglichen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2016.